

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Fahrzeugwaagen in den Stadtteilen
Bosenheim und Winzenheim**

vom 06.07.1989

1. geändert durch Satzung vom 17.07.2001

SATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fahrzeugwaagen in den Stadtteilen Bosenheim und Winzenheim vom 06.07.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.87 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit §§ 2, 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.86 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 01.06.89 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach unterhält in den Stadtteilen Bosenheim und Winzenheim je eine Fahrzeugwaage.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung dieser Fahrzeugwaagen werden Gebühren erhoben.

(2) Diese Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) bis 1.000 kg = 2,56 €,
- b) bis 3.000 kg = 3,07 €,
- c) über 3.000 kg = 3,58 €.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Fahrzeugwaage.

(3) Die Gebührenschuldner haben die Gebühren sofort beim Wiegemeister zu entrichten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.88 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fahrzeugwaagen in den Stadtteilen Bosenheim und Winzenheim vom 01.03.75 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.86 außer Kraft.